

## **VERGABERICHTLINIE**

### **für die Mittel aus dem Familienfonds der Humboldt-Universität zu Berlin**

#### **Präambel**

Die Humboldt-Universität zu Berlin versteht sich als familiengerechte Hochschule. Daher nimmt sie an der regelmäßigen Zertifizierung als familiengerechte Hochschule teil und hat im Akademischen Senat ein entsprechendes Leitbild beschlossen. Vor diesem Hintergrund hat sie einen Familienfonds eingerichtet, der jährlich finanzielle Mittel zur Verfügung stellt, um familienbedingte Hemmnisse bei der Vereinbarkeit von Studium, Beruf und wissenschaftlicher Karriere zu überwinden oder jedenfalls abzumildern. Die Vergabe der Mittel richtet sich nach dieser Richtlinie.

Die Humboldt-Universität zu Berlin verfügt über ein umfassendes Familienverständnis. Sie sieht Familie überall dort, wo langfristige soziale Verantwortung für Angehörige wahrgenommen wird. So werden alle Eltern-Kind-Gemeinschaften – beispielsweise Alleinerziehende, Patchworkfamilien und Regenbogenfamilien – aber auch Geschwisterbeziehungen sowie Ehe- und eheähnliche Partnerschaften und Personen, die Angehörige pflegen, als Sorggemeinschaften mit einbezogen. Dieses Verständnis liegt auch der Richtlinie zugrunde und ist immer dann maßgeblich, wenn nicht für einzelne Fördermaßnahmen spezielle Regelungen getroffen sind.

#### **§ 1 Förderungszwecke und Mittelverwendung**

(1) Zweck der Förderung ist die Überwindung struktureller Hemmnisse bei der Vereinbarkeit von Familie mit Studium, Beruf und wissenschaftlicher Karriere an der Humboldt-Universität zu Berlin.

(2) Die Mittel des zentralen Familienfonds können sowohl für befristete personelle Maßnahmen und Abschlussstipendien als auch für Sachkosten verwendet werden. Bei der Mittelverwendung für personelle Maßnahmen ist sicherzustellen, dass Mittel aus dem Familienfonds nur zusätzlich zur jeweiligen Grundausstattung der Fakultäten und Institute zur Verfügung gestellt werden.

#### **§ 2 Verwendungsmöglichkeiten**

(1) Zuschüsse für Kinderbetreuung für Auslandsaufenthalte von Doktorand\*innen, PostDocs und Professor\*innen sowie Mitarbeiter\*innen in Technik, Service und Verwaltung (MTSV) der HU, soweit nicht die Mittel der jeweiligen Institutionen oder von Drittmittelgebern für die Kinderbetreuung ausreichen.

(2) Zuschüsse für Kinderbetreuung für Teilnehmer\*innen (Professor\*innen, Postdoktorand\*innen [PostDocs], Doktorand\*innen [Docs], Mitarbeiter\*innen in Technik, Service und Verwaltung [MTSV] sowie Studierende) von wissenschaftlichen Veranstaltungen (z.B. Tagungen, Konferenzen, Sommerschulen, Workshops und Kongressen) außerhalb des regulären Vorlesungsbetriebs oder Veranstaltungen zur beruflichen Weiterbildung außerhalb der Kernarbeitszeit, soweit diese nicht durch die Kita-/Hortbetreuung abgedeckt sind und durch diese zusätzliche Kosten anfallen. Entsprechendes gilt für die Pflege von pflegebedürftigen Angehörigen im Zeitraum der Veranstaltung. Für diese Zwecke kann ein Zuschuss gewährt werden, solange die Kosten nicht von anderen Institutionen (z.B. Veranstalter, Drittmittelgeber, Pflegeversicherung, Krankenkasse, Beihilfe, Jugendamt) übernommen werden können.

(3) Abschlussstipendien für wissenschaftlich herausragende Doktorand\*innen sowie Habilitand\*innen der HU in finanziellen Notlagen, soweit der Abschluss ihrer Qualifikationen aus familiären Gründen nicht innerhalb der dafür vorgesehenen Zeit erreicht werden kann.

Diese Förderung umfasst einen Zeitraum von maximal sechs Monaten plus maximal drei Monaten bis zur Verteidigung. Die Stipendien sollen für Doktorand\*innen oder Habilitand\*innen vergeben werden, bei denen auch unter Berücksichtigung ihrer familiären Umstände keine Beschäftigungsmöglichkeit mehr nach dem WissZeitVG besteht.

(4) Wenn aufgrund von Schwangerschaft und Mutterschutz eine wissenschaftliche Tätigkeit nicht oder nur eingeschränkt möglich ist, können Mittel für eine studentische Hilfskraft beantragt werden, soweit nicht diese Arbeiten bereits durch von anderen Institutionen oder aus Haushaltsmitteln finanzierte Personen übernommen werden können.

(5) Soweit nach Bewilligung der bis zu einem von der Kommission familiengerechte Hochschule des Akademischen Senats der HU (KFH ) festgelegten Zeitpunkt eingegangenen Anträge zu den unter Abs. 1 bis 4 genannten Punkten der Familienfonds nicht bereits für das laufende Jahr ausgeschöpft ist, können durch Beschluss der KFH Mittel für andere Zwecke der Familiengerechtigkeit verwendet werden. Insbesondere gilt dies für den Ausbau der familiengerechten Infrastruktur der HU.

(6) Die KFH kann jährlich auch prozentuale Anteile für alle oder einzelne der in Abs. 1 bis 5 genannten Maßnahmen festlegen; wird für eine Maßnahme im Rahmen von Abs. 5 ein solcher prozentualer Anteil festgelegt, setzt die Verwendung eines Zuschusses für eine derartige Maßnahme nicht voraus, dass mit den zur Verfügung stehenden Mitteln bereits alle förderungswürdigen Projekte im Sinne von Abs. 1 bis 4 gefördert werden konnten.

(7) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung gemäß den Abs. 1 bis 4, auch in Verbindung mit Abs. 6, besteht nicht.

### **§ 3 Antragstellung und Vergabeverfahren für die Maßnahmen**

(1) Die Ausschreibung der Mittel aus dem Familienfonds erfolgt mindestens einmal jährlich und wird hochschulöffentlich bekannt gegeben. Für die Ausschreibung ist die KFH zuständig. Sie kann in einem Jahr auch mehr als eine Ausschreibung vornehmen; eine solche Ausschreibung kann sich auch auf einzelne der in § 2 Abs. 1 bis 4 genannten Verwendungsmöglichkeiten beschränken. Die inhaltlichen und formalen Voraussetzungen für die Anträge nach Abs. 1 bis 5 werden in den Ausschreibungen näher ausgeführt.

(2) Alle Anträge müssen innerhalb der in der jeweiligen Ausschreibung genannten Frist (Ausschlussfrist) vollständig in der Geschäftsstelle der KFH eingegangen sein. Die KFH kann die Frist durch eine Ergänzung der Ausschreibung verlängern.

(3) Alle Anträge müssen unter Berücksichtigung geschlechtergerechter Sprache formuliert sein.

### **§ 4 Anträge nach § 2 Abs. 1**

Antragsberechtigt für Anträge auf Zuschüsse gemäß § 2 Abs. 1 sind alle dort genannten Personen.

### **§ 5 Anträge nach § 2 Abs. 2**

Antragsberechtigt für Maßnahmen nach § 2 Abs. 2 sind die Veranstalter\*innen der jeweiligen Veranstaltung und Personen, die Kinderbetreuung im Rahmen von Veranstaltungen benötigen.

## **§ 6 Antragstellung, Vergabeverfahren und Erfolgskontrolle für Stipendien nach § 2 Abs. 3**

(1) Antragsberechtigt für Maßnahmen nach § 2 Abs. 3 sind die Doktorand\*innen und Habilitand\*innen der HU. Ausgeschlossen sind Antragsteller\*innen, die bereits von einer anderen Stelle innerhalb oder außerhalb der HU eine Abschlussförderung für ihre Promotion oder Habilitation über die reguläre Höchstförderdauer hinaus bezogen haben oder beziehen. Hierzu gibt es eine Erklärungspflicht der Antragsteller\*innen. Das Stipendium kann nicht mit einer Beschäftigungsposition innerhalb oder außerhalb der HU verbunden sein. Dies ist von den Antragsteller\*innen ausdrücklich zu erklären.

(2) Im Antrag ist unter Vorlage einer fachlichen Stellungnahme darzulegen, dass es sich um eine voraussichtlich ausgezeichnete Dissertation oder Habilitation handelt und diese in spätestens sechs Monaten endgültig als Qualifikationsschrift eingereicht werden kann. Bei Doktorand\*innen soll die Stellungnahme von der betreuenden Person kommen, bei Habilitand\*innen aus der Professor\*innenschaft der Fakultät. Angaben zur familiären und finanziellen Lage werden berücksichtigt.

(3) Die KFH entscheidet über die Vergabe der Stipendien unter besonderer Berücksichtigung der Stellungnahme im Sinne von Abs. 2, ferner des Zeitplanes und der familiären und finanziellen Lage. Bei der Entscheidung muss eine Hochschullehrer\*innenmehrheit innerhalb der KFH gesichert sein.

(4) Die Ausgestaltung der Förderung erfolgt im Rahmen eines Bescheides. Anderweitig erzielte Einkünfte werden angerechnet.

(5) Kann die/der Antragsteller\*in unter Vorlage einer Bescheinigung der für das Promotions- oder Habilitationswesen zuständigen Stelle bis Ablauf der bewilligten Frist von sechs Monaten nachweisen, dass sie/er die Dissertation oder Habilitation in der geforderten Form abgegeben hat, kann das Abschlussstipendium zur Vorbereitung der Verteidigung bzw. des Habilitationsvortrags auf Antrag um weitere drei Monate verlängert werden. Im Verlängerungsantrag ist zu versichern, dass die/der Antragsteller\*in im Verlängerungszeitraum nicht innerhalb oder außerhalb der HU beruflich tätig sein wird.

## **§ 7 Anträge nach § 2 Abs. 4**

Antragsberechtigt für Maßnahmen nach § 2 Abs. 4 sind alle Angehörigen der HU, die schwanger sind oder sich im Mutterschutz befinden.

## **§ 8 Anträge nach § 2 Abs. 5**

Vorschläge für Maßnahmen nach § 2 Abs. 5 können alle Beauftragten und Personalvertretungen, Institute, Fakultäten und Zentren sowie Zentraleinrichtungen und Abteilungen der Universitätsverwaltung der HU gegenüber der KFH machen.

## **§ 9 Erfolgskontrolle**

(1) Nach Ende der Förderung nach § 2 ist durch die Geförderten der KFH über die Umsetzung und Wirkung der Maßnahme zu berichten.

(2) Eine Evaluation aller Maßnahmen soll im Rahmen der Re-Auditierung der HU als familiengerechte Hochschule erfolgen.

### **§ 10 Mitwirkungspflichten der Geförderten**

(1) Verändert sich die Grundlage, aufgrund derer eine Maßnahme bewilligt worden ist, muss die/der Antragsteller\*in dies unverzüglich der Geschäftsstelle der KFH mitteilen. Das gilt auch, wenn die/der Antragsteller\*in für die Maßnahme von dritter Seite Mittel erhält, die bei der Antragstellung (noch) nicht berücksichtigt worden sind, oder während eines Stipendiums eine Berufstätigkeit aufnimmt oder höhere anzurechnende Einkünfte als ursprünglich angegeben erzielt.

(2) Mittel, die nicht innerhalb der beantragten Laufzeit der Maßnahme oder nicht entsprechend dem Antrag auf Förderung verausgabt werden, sind an den Familienfonds zurückzuzahlen.

### **§ 11 Informationspflicht**

Die Präsidentin oder der Präsident informiert den Akademischen Senat jährlich über die Verwendung der Mittel aus dem Familienfonds. Die Informationen schlüsseln die Mittelvergabe nach Maßnahmen und Fächergruppen auf.

### **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der HU in Kraft.